

20. Unter welchen Voraussetzungen werden Gläubiger dadurch an ihrem Vermögen beschädigt, daß sie ihrem Schuldner einen von ihm zur Abwendung des Konkurses nachgesuchten Schuldnachlaß gewähren?
St.G.B. § 263.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1908 g. S. I 1002/07.

I. Landgericht Darmstadt.

Gründe:

Der Angeklagte hat, angeblich um die Einleitung des Konkursverfahrens abzuwenden, seinen Geschäftsgläubigern den Vorschlag zu einem Schuldnachlaßvertrag unterbreiten lassen; er hat dabei unter Hinweis auf den Inhalt einer den Gläubigern mitgeteilten Vermögensübersicht und indem er danach für den Fall des Konkurses eine Befriedigung von 20—25% berechnete, 60% des Nennwertes der Forderungen in acht Monatszielen mit Zinsen zu zahlen versprochen. Nur ein Teil der Gläubiger nahm dieses Angebot an; anderen wurde, als sie es ablehnten, dem im Vergleichsvorschlag enthaltenen ausdrücklichen Versprechen zuwider ein höherer Satz gewährt. Nach den Urteilsfeststellungen war die Vermögensübersicht, die den Abmachungen zugrunde lag, falsch; ausstehende Forderungen in Höhe von mehr als 12000 M waren darin nicht angegeben. Wäre die Einstellung dieser Ausstände erfolgt, so hätte die Vermögensübersicht eine Überschuldung nicht nachgewiesen. Dem Angeklagten war die Unrichtigkeit bekannt und das Urteil nimmt erkennbar an, daß er mit der Zusendung jener Übersicht seine Gläubiger über den Bestand seines Vermögens zu täuschen unternahm. Nach der Un-

klage sollen durch diese Täuschung diejenigen Gläubiger, welche den Vorschlägen des Angeklagten entsprechend 40% ihrer Forderungen aufgaben und für den Rest gegen Verzinsung Frist gewährten, um einen Betrag von zusammen 21000 *M* beschädigt worden sein. Das angefochtene Urteil verneint jedoch den Eintritt der Vermögensbeschädigung und ebenso, daß der Angeklagte bei Abschluß des Nachlaß- und Stundungsvertrages in der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Zutreffend rügt der Staatsanwalt in seiner Revision, daß die Begründung des Urteils auf Rechtsirrtum beruht, soweit sie sich auf das Merkmal der Vermögensbeschädigung bezieht und das Bewußtsein des Angeklagten von dem Eintritt einer solchen verneint.

Zwar kann seinen Ausführungen nicht beigetreten werden, nach denen unter allen Umständen der Verzicht auf einen Teil der Forderung und die Stundung des Restes — ohne Sicherheitsleistung — eine Minderung des Vermögens der Gläubiger enthielten. Nur so viel ist richtig, daß dadurch eine Minderung der Gläubigerrechte eintritt; ob aber diese Minderung im Recht notwendig eine Minderung des wirtschaftlichen Wertes des Gesamtvermögens jedes Gläubigers in sich schließt, das hängt wesentlich davon ab, ob die Forderungen infolge der Beschränkung auf einen bestimmten Verhältnisfuß und infolge der Befristung an Tausch- und Verkehrswert eingebüßt haben. War die Kürzung der Forderungen wirtschaftlich bedeutungslos, weil sie nach der Vermögenslage des Schuldners überhaupt keinen Wert mehr hatten, so wird von einer Vermögensbeschädigung nicht die Rede sein können; regelmäßig aber auch dann nicht, wenn die Kürzung einer gefährdeten Forderung im eigenen Vorteile des Gläubigers erfolgt und die Minderung ihres Betrages einen Ausgleich in der Erhöhung der Sicherheit und Einbringlichkeit der verbleibenden Restforderung findet; auch die Bewilligung der Verzinsung kann, sofern diese nicht ohnedies geschuldet wird, als Ausgleichswert in Betracht kommen. Gerade die Schuldnachlaßverträge, die zur Verhütung von Konkursen abgeschlossen werden, beruhen darauf, daß die von den Gläubigern zugestandene Aufgabe eines Teiles ihrer Forderungsrechte den wirtschaftlichen Wert der ihnen verbleibenden Rechte dadurch erhöht, daß für den Schuldner ein Zusammenbruch, der die Folge rücksichtsloser und gleichzeitiger Ausübung der Gläubigerrechte wäre,

vermieden und so die mit der Konkursöffnung vielfach verbundene Verschleuderung seines Vermögens verhütet wird; der Schuldnachlaß liegt in Fällen dieser Art somit im eigenen Vorteil der Gläubiger.

Die Wirkung des Schulderlasses für die Rechtsansprüche des Gläubigers ist denn auch jedem Gläubiger bekannt; dieser hat sie stets freiwillig gewollt, sofern er wußte, daß er zur Gewährung des Nachlasses nicht verpflichtet ist. Durch Täuschung an seinem Vermögen beschädigt ist der Gläubiger nur insoweit, als er über die wirtschaftlichen Folgen des Nachlasses in Irrtum versetzt worden war. Die Urteilsgründe enthalten keinen Ausspruch darüber, ob in diesem Sinne der dem Angeklagten bewilligte Nachlaß eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Verfügung der Gläubiger enthielt und eine Minderung ihres Vermögens bedeutete; sie betonen nur, es lasse sich nicht feststellen, daß „der tatsächliche Wert der Forderungen hinsichtlich ihrer Verwirklichung ein größerer gewesen sei“. Dabei ist jedoch einmal übersehen, daß, wenn für das Abkommen, in dem sich die Gläubiger zur Kürzung ihrer Forderungen verstanden, die rechnerisch nachgewiesene Vermögenslage des Schuldners eine angemessene Grundlage bildete, wenn also die Aufgabe von 40 % der Forderung und die Stundung des Restes unter der Voraussetzung im Vorteil der Gläubiger lagen, daß eine Überschuldung von 10400 *M* bestand, denn doch wohl notwendig das Interesse der Gläubiger geschädigt worden ist, wofern das Vermögen des Schuldners in Wahrheit derart gestaltet war, daß eine richtige Vermögensdarstellung den im Urteile berechneten Überschuß ergeben mußte. Selbst wenn die Masse zu hoch geschätzt wäre — eine Unterstellung, für die keine Gründe angeführt sind —, so hätte doch der unterdrückte Betrag von mehr als 12000 *M* Umständen eine ganz erhebliche Bedeutung für die Befriedigung der Forderungen gehabt.

Weiter ist aber in den Urteilsgründen für die Beurteilung der Frage, ob die Gläubiger durch das Abkommen beschädigt sind, zu Unrecht dem Umstande Bedeutung beigemessen worden, daß das schließliche Ergebnis eines gegen den Schuldner eingeleiteten Konkurses nicht zu ermitteln und daß deshalb nicht festzustellen sei, ob die verzichtenden Gläubiger im Falle des Konkurses günstiger gestellt gewesen wären. Den Maßstab für die Vergleichung des Wertes der un-

gefürzten Forderungen einerseits und der gefürzten und gestundeten Forderungen andererseits kann nicht die etwaige Befriedigung im Konkurse abgeben. Das Urteil vermag nicht einmal festzustellen, ob bei Nichtbewilligung des Nachlasses der Konkurs eröffnet und dadurch erst eine weitere erhebliche Wertverminderung der Forderungen herbeigeführt worden wäre. Jedenfalls übersteht es aber, indem es die Vermögensbeschädigung nach der Höhe der Anteile bemißt, in denen die Forderungen im Konkurse Befriedigung finden würden, daß für die auf der Täuschungshandlung des Angeklagten beruhende Vermögensbeschädigung nicht der Ausgang eines Konkurses maßgebend ist. Nur darauf kommt es an, ob in dem Zeitpunkt, in welchem die Gläubiger infolge der unrichtig begründeten Vergleichsvorschläge des Angeklagten Nachlaß und Stundung bewilligten, diese Maßnahmen gegenüber der wahren Vermögenslage des Schuldners bei Berücksichtigung aller sonstigen Umstände für sie (und zwar für jeden einzelnen nach der Besonderheit der Umstände) einen wirtschaftlichen Verlust bedeuteten (Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 16 S. 161 [162]), sowie weiter darauf, ob die Gläubiger diese Bedeutung ihrer vermögensrechtlichen Verfügung, deren Wirkung in Beziehung auf den rechtlichen Bestand ihrer Gläubigerrechte ihnen genau bewußt war, infolge der Täuschung verkannt haben.

Die weitere Annahme des Urteils, es sei nicht in sicherer Weise nachgewiesen, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, hat eine selbständige Begründung nicht gefunden; sie steht aber nach den Urteilsgründen im engsten Zusammenhang mit den ihr dort vorausgehenden Erwägungen, auf Grund deren die Vermögensbeschädigung verneint ist, und mit der ihr folgenden Ausführung, daß der Angeklagte die Vermögensbeschädigung als Folge der Täuschung nicht erkannt habe. Das Urteil nimmt in letzterer Beziehung an, daß der Angeklagte die Begleichung mit 60% als den „berechtigten Kernpunkt seines ganzen Vorgehens und Vorbringens ansah und daß er hierin nur etwas den Gläubigern Nützliches oder doch der Sachlage Entsprechendes erblickte“. Soweit dadurch der Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich der Vermögensbeschädigung verneint sein soll, ist die Entscheidung durch den vorstehend erörterten Rechtsirrtum beeinflusst; soweit aber damit gleichzeitig auch die Absicht rechtswidriger Bereicherung

widerlegt werden soll, beruht die Begründung auf Rechtsirrtum. Nicht danach, wie der Angeklagte den schließlichen wirtschaftlichen Erfolg der von ihm durch Täuschung verursachten vermögensrechtlichen Verfügungen der Gläubiger seinerseits beurteilt hat, bemißt es sich, ob seine Absicht auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet war, sondern vielmehr danach, ob der Angeklagte ein Recht auf den erstrebten Schuldnachlaß hatte oder zu haben glaubte und ob er in dem Schuldnachlaß eine ihm selbst vorteilhafte Maßnahme vermögensrechtlicher Art erblickte. Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben und die Sache zur wiederholten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Ober-Reichsanwalt hatte die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache beantragt.